



Christian Völker
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Büro IIA4
TEL +49 30 18615 0
FAX
E-MAIL Buero-IIA4@bmwi.bund.de
AZ IIA4 – 33400/008#006
DATUM Berlin, 18. Juni 2019

BETREFF **Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)**

HIER **Ihr Antrag vom 4. Juni 2019**

ANLAGE **Monitoringbericht für das Jahr 2016**

Sehr geehrter Herr Völker,

mit Ihrer Mail vom 4. Juni 2019 beantragten Sie die Bereitstellung der Originalfassung des auf der Internetseite des BMWi eingestellten Monitoringberichts für das Jahr 2017.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die von Ihnen gewünschten amtlichen Informationen werden Ihnen per Mail zugesandt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 UIG haben Sie einen Anspruch auf Informationszugang.

In Ihrem Antrag weisen Sie darauf hin, dass die auf der BMWi Website bereitgestellte Fassung des Monitoringberichts gegenüber der Originalfassung stark verändert und

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

erst zu einem späteren Zeitpunkt online gestellt worden sei. Zudem sei die Originalfassung online nicht mehr verfügbar. Neben der Bereitstellung der Originalfassung bitten Sie um eine nachvollziehbare Darstellung auf der Internetseite.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist nach § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) verpflichtet, (nachträglich) einen jährlichen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas zu veröffentlichen und diesen unverzüglich an die Europäische Kommission zu übermitteln. In die Berichte sind auch die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG sowie getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen.

Bis zur Einstellung des Monitoringberichts für das Jahr 2017 im April d.J. auf der BMWi-Internetseite war dort der Monitoringbericht für das Jahr 2016 verfügbar. Ich nehme an, dass es sich bei dem Bericht, den Sie in Ihrem Antrag als Originalfassung bezeichnen, um ebendiesen Bericht für 2016 handelt. Deshalb sende ich Ihnen mit dem Bescheid als Anlage den Monitoringbericht für das Jahr 2016.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 i.V.m. § 1 Abs. 1 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV). Danach werden für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

